

Digitales Brandenburg

hosted by Universitätsbibliothek Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen

Universität Potsdam Universität Potsdam

Potsdam, 1.1992 -

Vorläufige Ordnung für Studium und Prüfung im englischsprachigen
Masterstudiengang "European Masters in Clinical Linguistics" der
Universität Potsdam vom 22. März 2001

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-8294

wissenschaftliche(r) Mitarbeiter/in der Fakultät sein kann. Der/die Studierende kann Vorschläge zu Prüferwahl unterbreiten, an die der PA jedoch nicht gebunden ist. Die mündliche Prüfung soll im Regelfall 30 Minuten dauern. Mitglieder der Prüfungskommission sowie der Termin der Prüfung werden den Studierenden rechtzeitig bekannt gegeben. Die mündliche Prüfung kann einmal wiederholt werden. Für eine erfolgreiche mündliche Prüfung werden 4 CP vergeben.

§ 14 Ergebnis der Abschlussprüfung

(1) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn ein/e Kandidat/in insgesamt mindestens 54 CP erworben hat, Studierende, bei denen das erste Studiensemester entfällt, müssen mindestens 40 CP erwerben. Die Credit Points müssen beinhalten:

- a) in den obligatorischen Veranstaltungen des Studiengangs müssen mindestens 12 CP erworben worden sein,
- b) in den Wahlveranstaltungen des Studiengangs müssen mindestens 18 CP erworben worden sein, bei Studierenden, bei denen das erste Studiensemester entfällt, müssen mindestens 4 CP erreicht worden sein,
- c) zwei Hausarbeiten nebst Referaten mit insgesamt 6 CP,
- d) für die Abschlussarbeit müssen die damit verbundenen 8 CP vorliegen und
- e) für die mündliche Abschlussprüfung müssen die damit verbundenen 4 CP vorliegen.

(2) Die Gesamtnote der Abschlussprüfung errechnet sich als der gewichtete und ungerundete arithmetische Mittelwert aus den ungerundeten Fachnoten der Fachprüfungen, den ungerundeten Noten der Hausarbeiten, der ungerundeten Note der Abschlussarbeit und der Note für die mündliche Abschlussprüfung. Der Mittelwert wird auf eine Dezimalstelle genau berechnet, alle weiteren Dezimalstellen werden ohne Rundung gestrichen. Bei der Bildung der Gesamtnote werden die mit einer Prüfungsleistung erworbenen CP zugrunde gelegt; jeder CP geht mit einem Gewicht von 1,85 % bzw. für Studierende, bei denen das erste Studiensemester entfällt, von 2,5 % in die Note ein.

(3) Die Gesamtnote wird der deutschen Notengebung entsprechend angegeben und enthält als Zusatz die für das European Credit Transfer System (ECTS) gültige englischsprachige Umschreibung wie folgt:

Deutsche Note	ECTS	ECTS evaluation
1,0 – 1,3	A	A excellent
>1,3 – 1,5	A-	A excellent
>1,5 – 1,7	B+	B very good
>1,7 – 2,0	B	B very good
>2,0 – 2,3	B-	B very good
>2,3 – 2,7	C+	C good
>2,7 – 3,0	C	C good
>3,3 – 3,7	C-	C good
>3,3 – 3,7	D	D satisfactory
>3,7 – 4,0	E	E sufficient
>4,0	F	F fail

> schlechter als

(4) Die Abschlussprüfung gilt als endgültig nicht bestanden, wenn der/die Studierende

- a) die Abschlussarbeit, oder die mündliche Abschlussprüfung oder eine Hausarbeit zwei Mal nicht bestanden hat, oder
- b) Prüfungen in einem Gesamtwert von 20 CP nicht bestanden hat.

§ 15 Zeugnis und Urkunde über die Abschlussprüfung

(1) Über die bestandene Abschlussprüfung wird unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Das Zeugnis enthält mindestens die Noten der von der/vom Kandidatin/en erbrachten Leistungen, die zur Berechnung der Abschlussnote herangezogen werden. Darüber hinaus werden das Thema der Abschlussarbeit und die Gesamtnote der Abschlussprüfung vermerkt. Es wird von der/dem Vorsitzenden des PA unterzeichnet.

(2) Mit dem Zeugnis wird der/dem Kandidatin/en zugleich eine Urkunde ausgehändigt, die die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 2 bestätigt. Die Urkunde wird von der/vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sowie von der/dem Dekan/in der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Potsdam versehen. Mit Aushändigung der Urkunde erhält die/der Kandidat/in die Befugnis, den Abschlussgrad gemäß § 2 zu führen.

§ 16 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

Vorläufige Ordnung für Studium und Prüfung im englischsprachigen Masterstudiengang „European Masters in Clinical Linguistics“ der Universität Potsdam

Vom 22. März 2001

Der Fakultätsrat der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam hat auf der Grundlage des § 74 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 20. Mai 1999 (GVBl. I S. 129), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Juni 2000 (GVBl. I S. 90), am 22. März 2001 folgende vorläufige Ordnung für Studium und Prüfung im englischsprachigen Masterstudiengang „European Masters in Clinical Linguistics“ erlassen:¹

¹ Genehmigt durch den Rektor der Universität Potsdam am 8. August 2001

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums, Mastergrad
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Regelstudienzeit, Nachweis und Umfang der Studien- und Prüfungsleistungen
- § 6 Benotung
- § 7 Anmeldung zur Masterarbeit und zum Studienabschluss
- § 8 Masterarbeit
- § 9 Zeugnis und Urkunde
- § 10 Weitere Vorschriften
- § 11 In-Kraft-Treten

§ 1 Geltungsbereich

Die vorläufige Ordnung regelt Zugangsvoraussetzungen, Inhalt, Aufbau und Abschluss des englischsprachigen Masterstudienganges Clinical Linguistics als Sokratesprojekt.

§ 2 Ziel des Studiums, Mastergrad

(1) Das allgemeine Ziel des Studiengangs ist es, in einem einjährigen Programm fundiertes Wissen über Psycho- und Neurolinguistik sowie über sprachdiagnostische und -therapeutische Theorien und Methoden zu vermitteln.

(2) Die Einrichtung eines European Masters in Clinical Linguistics (EMCL) wurde auf Initiative des European Language Councils (ELC) in die Wege geleitet. Leitender Gedanke war einerseits, dass die fundierte Therapie von Kindern und Erwachsenen mit Sprachstörungen ein detailliertes linguistisches Wissen voraussetzt und dass, andererseits, die theoretische Linguistik von einem begründeten Wissen über die Zusammenhänge zwischen Sprache und Kognition profitieren kann. Das für das Erreichen dieser Ziele notwendige interdisziplinäre Programm ist kaum an einzelnen Universitäten vorhanden und kann deshalb am besten auf europäischer Ebene angeboten werden. Zur Vorbereitung eines europäischen Studienganges wurde 1998 eine ELC-Task-Force von Experten aus fünf Ländern (Deutschland, Griechenland, Großbritannien, Niederlande, Norwegen) zusammengestellt, und die Zusammenarbeit der Task-Force-Mitglieder für die Curriculumvorbereitung wurde mit finanziellen Mitteln des Sokrates-CDA-Programms ermöglicht. Innerhalb dieses Programms wird jeder Zeitblock des Studiengangs durch die beteiligten Studenten und die Mitglieder der Task Force, jedes akademische Jahr durch zwei externe Experten (ein Spezialist im Bereich erworbene Sprachstörungen, ein Spezialist im Bereich Sprachentwicklungsstörungen) evaluiert.

(3) Aufbauend auf einer vorhergehenden Grundausbildung sollen durch den Masterstudiengang theoretisch fundiertere Kenntnisse von Sprachstörungen sowie experimentell-methodische Fertigkeiten erwor-

ben werden, die u.a. notwendige Voraussetzungen für die Entwicklung von diagnostischen und therapeutischen Materialien bei Sprachstörungen darstellen.

(4) Aufgrund des Zeugnisses über den bestandenen Studienabschluss wird der Hochschulgrad Master of Science (M.Sc.) der Universität Potsdam, äquivalent zum European Masters in Clinical Linguistics, verliehen.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Mindestzugangsvoraussetzung für die Immatrikulation ist ein Hochschulabschluss mit dem Grad Bachelor in Sprachtherapie, Linguistik, Psychologie, Sprachheilpädagogik oder biomedischen Wissenschaften. Informationen zum Studium und Bewerbungsunterlagen können in englischer Sprache auf der Website www.let.rug.nl/emcl bzw. als Link dahin auf www.ling.uni-potsdam.de abgerufen werden (siehe Anlage). Die Bewerbung ist in Englischer Sprache ausgefüllt bis zum 15. März bei dem Koordinator des EMCL-Programms, Department of Linguistics, University of Groningen, P.O.Box 716, NL-9700 AS Groningen einzureichen. Die Bewerbungsunterlagen umfassen einen Fragebogen zu Sprachkenntnissen, persönlichen und Ausbildungsdaten, einen Lebenslauf, eine Beschreibung der Studiumsmotivation, eine Kopie der Zeugnisse, eine Bescheinigung der absolvierten Veranstaltungen, ein fachlich fundiertes Empfehlungsschreiben eines einschlägigen Wissenschaftlers in verschlossenem Briefumschlag, sowie den Nachweis ausreichender Englischkenntnisse, in der Regel durch ein entsprechendes Testergebnis (TOEFL mindestens 213 Punkte) oder gleichwertige Kenntnisse.

(2) Die Zulassung der Bewerber wird von dem europäischen Board of Studies entschieden. Dieser setzt sich aus jeweils einem Professor/einer Professorin der an dem Programm beteiligten Einrichtungen (Groningen, NL, Joensuu, FIN, Milan, I, Newcastle, GB, Oslo, N, Potsdam, D, und Reading, GB) zusammen. Die Immatrikulation an der Universität Potsdam erfolgt grundsätzlich unter der Bedingung, dass einer der drei zeitlichen Studienblöcke unter dem Sokrates-Programm an einer ausländischen Partneruniversität studiert und das Studium mit der Vorstellung der Masterarbeit an einer von dem Board of Studies empfohlenen internationalen Sommer-universität bzw. auf einem einschlägigen Kongress (z.B. in der Euresco-Serie „The Sciences of Aphasia“, Website www.esf.org/euresco bzw. als Link dahin auf www.ling.uni-potsdam.de) abgeschlossen wird.

§ 4 Prüfungsausschuss

(1) Der Board of Studies setzt im Benehmen mit dem Fakultätsrat einen Prüfungsausschuss ein, bestehend aus drei Professoren/Professorinnen und einem /einer akademischen Mitarbeiter/Mitarbeiterin. Dieser ist zuständig für:

- die Information und Beratung der Studieninteressenten und Studierenden,
- die Studienorganisation,
- die Organisation der Prüfungen.

Der Board of Studies kann diese Aufgaben auch selbst wahrnehmen.

(2) Studien- und Prüfungsleistungen werden von den prüfungsberechtigten Lehrkräften bescheinigt.

(3) Der Prüfungsausschuss bestellt die prüfungsberechtigten Lehrkräfte.

§ 5 Regelstudienzeit, Nachweis und Umfang der Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Der Studienabschluss ist in der Regel nach einem Jahr bestehend aus drei zeitlichen Studienblöcken mit anschließender Sommeruniversität zu erreichen (Regelstudienzeit). Er schließt die Anfertigung der Masterarbeit von maximal 6 Monaten im 3. Zeitblock und an der Sommeruniversität ein. Die Leistungspunkte betragen insgesamt 60 ECTS.

(2) Im ersten Zeitblock wird an der Universität Potsdam studiert. Das Lehrangebot in diesem Zeitblock umfasst so genannte Core Courses (Basisfächer) und ist an allen teilnehmenden Universitäten gleich ausgerichtet.

(3) Im zweiten Zeitblock halten die Studierenden sich in der Regel an einer teilnehmenden ausländischen Universität auf und absolvieren spezialisierte Lehrangebote.

(4) Für den dritten Zeitblock kehren die Studierenden an die Universität Potsdam zurück, um spezialisierte, forschungsorientierte Veranstaltungen im Rahmen der Masterarbeit zu besuchen. Dieser Zeitblock kann ebenfalls an einer ausländischen Partneruniversität absolviert werden, jedoch ohne finanzielle Unterstützung des Sokratesprogramms.

(5) Prüfungsleistungen werden ausschließlich in englischer Sprache erbracht. Zur Feststellung des Studienabschlusses werden Studien- und Prüfungsleistungen des Masterstudienganges gemäß § 6 mit Leistungspunkten benotet. Die für eine Studien- und Prüfungsleistung vorgesehene Zahl von Leistungspunkten wird auf dem jeweiligen Nachweis bescheinigt, wenn die festgelegten Anforderungen mindestens mit der Note „E = ausreichend“ erfüllt sind. Dabei werden als Ausbildungsformen Vorlesungen, Seminare, Übungen, Praktika und Kolloquien berücksichtigt.

(6) Von den insgesamt geforderten 60 Leistungspunkten sind 15 für die Core Courses im 1. Zeitblock, 30 für die spezialisierten Veranstaltungen im 2. und 3. Zeitblock, und 15 für die Masterarbeit nachzuweisen.

(7) Studien- und Prüfungsleistungen, die zur Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen für den Master-

studiengang gemäß § 3 verwendet worden sind, werden im Masterstudiengang nicht erneut angerechnet.

§ 6 Benotung

(1) Zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen ist eine Anmeldung erforderlich. Der/die Dozent/in setzt die/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses über vorgenommene Anmeldungen in Kenntnis. Änderungen müssen von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses genehmigt werden.

(2) Die Anmeldung zu einer Lehrveranstaltung ist gleichzeitig die Anmeldung für die dazugehörige Prüfung.

(3) Die Prüfung zu einer Lehrveranstaltung muss mit etwaiger erstmaliger Wiederholung bis zum Vorlesungsbeginn des kommenden Zeitblocks erfolgen. Die Terminabsprache erfolgt im Benehmen mit den Studierenden.

(4) Zur Benotung einer Studien- und Prüfungsleistung sind folgende Noten zu verwenden

Bei einem Notenwert von.

- 1 = A
- 1,3 = A-
- 1,5 = B+
- 1,7 = B
- 2 = B-
- 2,3 = C+
- 2,5 = C
- 2,7 = C-
- 3 = D+
- 3,3 = D
- 3,5 = D-
- 3,7 = E+
- 4 = E

(5) Die Bewertung „F = nicht ausreichend (fail)“ einer Studien- und Prüfungsleistung sowie Versäumnis/Nicht-Einhaltung eines festgelegten Termins und Rücktritt ohne triftigen Grund werden durch die jeweilige Lehrkraft dem/der Studierenden sowie dem Prüfungsausschuss und dem/der Vorsitzenden des Board of Studies mitgeteilt. Wird die Prüfung im Wiederholungsfall nicht bestanden oder wird an der Prüfung wiederholt nicht teilgenommen, ergibt sich die Möglichkeit einer zweiten Wiederholung bis zum Abschluss der Masterarbeit. Bei nicht bestandener zweimaliger Wiederholung ist die betreffende Prüfung endgültig nicht bestanden.

§ 7 Anmeldung zur Masterarbeit und zum Studienabschluss

(1) Die Anmeldung zur Masterarbeit und zum Studienabschluss erfolgt im Regelfall nach erfolgreichem Abschluss des 2. Zeitblocks beim Prüfungsausschuss. Ihr sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Nachweis der Studienberechtigung bzw. des abschließenden Schulzeugnisses, sowie des/der früheren (Fach)Hochschulabschlusses/-abschlüsse,
- b) Nachweis der Zulassung und Immatrikulation für den Studiengang European Masters in Clinical Linguistics an einer der beteiligten Hochschulen,
- c) Nachweise über Studien- und Prüfungsleistungen mit mindestens 30 Leistungspunkten für den 1. und 2. Zeitblock nach § 5 Abs. 7,
- d) der Vorschlag für das Thema einer Masterarbeit mit Zustimmung des vorgeschlagenen Betreuers/der Betreuerin.

(2) Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Anmeldung zur Masterarbeit und zum Studienabschluss. Er kann zulassen, dass einzelne Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 6 Abs. 5 bis zum Abschluss der Masterarbeit nachgereicht werden. Er legt Thema und die Bearbeitungsfrist für die Masterarbeit von maximal sechs Monaten gemäß § 5 Abs. 1 fest.

§ 8 Masterarbeit

(1) Die in englischer Sprache zu verfassende Masterarbeit soll zeigen, dass der Kandidat/die Kandidatin in der Lage ist, ein Problem der Psycho-, Neuro-, oder klinischen Linguistik mit wissenschaftlichen Methoden in einem festgelegten Zeitraum fachkompetent zu bearbeiten.

(2) Das Thema und die Aufgabenstellung der Masterarbeit kann in begründeten Fällen nur einmal und nur innerhalb der ersten 2 Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Auf begründeten Antrag des Kandidaten/der Kandidatin (z.B. bei Behinderung) kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit um bis zu drei Monate verlängern.

(3) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Kandidat/die Kandidatin zu versichern, dass er/sie seine/ihre Arbeit selbständig verfasst hat und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 9 Zeugnis und Urkunde

(1) Der Studienabschluss ist erreicht, wenn die nach § 5 Abs. 6 geforderten Leistungspunkte nachgewiesen sind. Zur Ermittlung der Note des Studienabschlusses werden zunächst die Dezimalnoten für die einzelnen Studien- und Prüfungsleistungen mit den jeweiligen ECTS-Leistungspunkten multipliziert und durch die Gesamtzahl der jeweils einbezogenen ECTS-Leistungspunkte dividiert.

(2) Bei der Ermittlung der Buchstabennote gemäß Absatz 1 wird bei dem Dezimalnotenwert nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt. Die Noten für den jeweiligen Bereich (Core courses, specialised courses, specialised research courses, M.Sc.-Thesis) und die Gesamtnote auf dem Zeugnis lauten:

bei einem Notenwert bis 1,3	=ausgezeichnet (excellent)	=A
bei einem Notenwert über 1,3 bis 2,0	=sehr gut (very good)	=B
bei einem Notenwert über 2,0 bis 2,7	=gut (good)	=C
bei einem Notenwert über 2,7 bis 3,5	=befriedigend (satisfactory)	=D
bei einem Notenwert über 3,5 bis 4,0	=ausreichend (sufficient)	=E

(3) Es werden ein Zeugnis und eine Urkunde über die Verleihung des Grades Master of Science (M.Sc.) ausgefertigt. Zeugnis und Urkunde werden von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet sowie mit dem Siegel der Universität Potsdam versehen. Zeugnis und Urkunde sind englischsprachig (siehe Muster).

§ 10 Weitere Vorschriften

Während des Studienaufenthaltes an der ausländischen Partneruniversität gelten für den/die Studierende/n die jeweiligen Bestimmungen dieser Hochschule bzw. des jeweiligen Bereichs ergänzend zu dieser Ordnung.

§ 11 In-Kraft-Treten

Die vorläufige Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

Curriculum „European Masters in Clinical Linguistics“

Part 1: Time block 1

	ECTS Credit
Core Courses	15
1. Introduction to psycho- and neurolinguistics	3
2. Language processing and language acquisition	2
3. Experimental linguistics	2
4. Phonology	2
5. Semantics	2
6. Syntax	2
7. Statistics	2

Part 2: Time block 2

Specialised courses	15
8. Aphasiology: phonetic/phonological, lexical semantic and morphosyntactic disorders	4
9. Developmental language disorders: phonetic/phonological, lexical semantic and morphosyntactic disorders	4
10. Developmental and acquired dyslexia and dysgraphia	3
11. Model-oriented aphasia assessment and therapy	4

(It may be possible for EMCL-students to observe therapy sessions in the university's language disorders clinic in conjunction with the above courses during this term)

Part 3: Time block 3

Universität Potsdam

Faculty of Human Sciences

CERTIFICATE

On the examination in the program "European Masters Clinical Linguistics"

Mr./Ms.: _____

Born on _____ in _____

Received the Master's degree according to our rules and earned the following results:

Core courses:

Specialised courses:

Specialised research courses:

M.Sc.-thesis:

Total grade: _____

Potsdam, the _____

The president of the examination committee

Seal

A=excellent, B=very good, C=good, D=satisfactory, E=sufficient